

# Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil beschliesst, gestützt auf die eidgenössische und kantonale

<b>Gesetzgebung</b>		<ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)</li><li>- Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)</li><li>- Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn</li><li>- und die Gemeindeordnung:</li></ul>
<b>Zweck</b>	§ 1	Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.
<b>Vollzugsmodell</b>	§ 2	Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 (Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen) gewählt.
<b>Vollzug</b>	§ 3	<p>Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:</p> <p>a) die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 1 (Allgemeine Bestimmungen),</li><li>- 2 (Emissionen),</li><li>- 4 (Schlussbestimmungen) sowie</li><li>- Anhang 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen),</li><li>- Anhang 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen),</li><li>- Anhang 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen),</li><li>- Anhang 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern),</li><li>- Anhang 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe);</li></ul> <p>b) die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.</p> <p>Ferner sind zu beachten:</p> <p>c) die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „extra leicht“ und Gas;</p> <p>d) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;</p> <p>e) die neuste BUWAL-Liste typengeprüfter Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;</p> <p>f) das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;</p> <p>g) die AfU-Empfehlungen sowie die Zulassungsliste über die private Vollzugsbeteiligung.</p>

<b>Zuständigkeit</b>	§ 4	Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Umweltkommission bezeichnet. Die Umweltkommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligt bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug gemäss den BUWAL- und AfU-Merkblättern.
<b>Organisation</b>	§ 5	Der Feuerungskontrolleur organisiert in Absprache mit der Umweltkommission die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen.
<b>Verantwortungsbereiche</b>	§ 6	<p>1. Die Umweltkommission ist verantwortlich für die organisatorischen und administrativen Arbeiten, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Überwachung der Feuerungskontrolle;</li><li>b) Ankünden der Feuerungskontrollen in geeigneter Form;</li><li>c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen nach Vorgabe des Feuerungskontrolleurs.</li></ul> <p>2. Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aus- und Weiterbildung;</li><li>b) Überprüfen der Messprotokolle neu installierter Feuerungsanlagen;</li><li>c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes zu Händen der Umweltkommission;</li><li>d) Bereitstellung von Messgeräten, Werkzeug und Fahrzeug;</li><li>e) Routinekontrollen nach vorgeschriebenem Turnus und allfällige Nachkontrollen;</li><li>f) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnus;</li><li>g) Erlass von Einregulierungen mit einer Frist von 30 Tagen;</li><li>h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Händen der Umweltkommission;</li><li>i) Einzug der Gebühren gemäss Gebührenordnung;</li><li>k) Zustellung und Ablage des Feuerungsrapports;</li><li>l) Führen der Kartei der kontrollpflichtigen Feuerungsanlagen;</li><li>m) Terminierung der Feuerungskontrolle in Absprache mit der Umweltkommission;</li><li>n) Eintragen der Feuerungskontrollen im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn.</li></ul>

<b>Gebühren, Entschädigungen, Abgaben</b>	§ 7	Die Gebühren werden nach dem Verursacherprinzip entsprechend der Art der Feuerungsanlage von den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen erhoben. Sie werden von der Gemeindeversammlung in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt. Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung geht als Abgabe für die Aufwendungen an den Kanton und die Gemeinde. Sie ist Ende Heizperiode vom Kontrolleur mit Gemeinde und Kanton abzurechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr anlässlich der Feuerungskontrollen.
<b>Beschwerde</b>	§ 8	Gegen Verfügungen der Umweltkommission kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.
<b>Schlussbestimmungen</b>	§ 9	Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.
<b>Inkrafttreten</b>	§ 10	Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. April 2000

Der Gemeindepräsident

Alban Henz

Der Gemeindeschreiber

Thomas Henz

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Juni 2000

Der Gemeindepräsident

Alban Henz

Der Gemeindeschreiber

Thomas Henz

Baselstrasse 77, 4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 43, Telefax 032 627 24 44  
afu@vd.so.ch, http://www.so.ch/vwd/afu/

KANTON SOLOTHURN

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

GR 7  
GS 1  
GV 1

UUK 5

Solothurn, 31. Mai 2000

Sachbearbeiter R. Kuster (Ku/Ue)  
Direktwahl 032 / 627 24 47  
Direktfax 032 / 627 25 98  
e-mail robert.kuster@vd.so.ch

Einwohnergemeinde  
4252 Bärschwil

### Reglement Feuerungskontrolle (Feuerungskontrolle 2000)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Ihr Reglement zur Genehmigung zugestellt. Besten Dank.

Die Gemeinde wählt aus dem Konzept Feuerungskontrolle 2000 das Kontrollmodell 1: „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen“.

Wir haben die Unterlagen geprüft. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Eine Genehmigung durch das Departement ist gemäss kantonaler „Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen“ nicht erforderlich. Deshalb erstellen wir auch keine Verfügung.

Sollten Sie noch Fragen haben, sind wir gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen. Wenden Sie sich an den Sachbearbeiter, Herrn Kuster.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Neugestaltung der Feuerungskontrolle.

Mit freundlichen Grüssen

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ  
DES KANTONS SOLOTHURN

Der Vorsteher:

  
F. Adam

PS: Besten Dank für Ihren Einsatz beim Umweltschutz.